



Merklblatt: laufende Krankenkassenprämien nicht bezahlt

Ausgangssituation:

Sie haben Zahlungsrückstände bei den Krankenkassenprämien und das Betreibungsamt führt bei Ihnen eine Einkommenspfändung durch. Normalerweise werden die Krankenkassenprämien für die obligatorische Versicherung durch das Betreibungsamt ins Existenzminimum eingerechnet. Dies geschieht jedoch nur, wenn Sie die Prämien auch tatsächlich bezahlen. Da Sie die Prämien nicht bezahlt haben, wurde diese auch nicht eingerechnet.

Problemlösung:

- Sie erhalten die laufende Prämienrechnung der Krankenkasse (!! Nur die laufende Prämie für die obligatorische Versicherung KVG)
- Sie beziehen den entsprechenden Betrag von Ihrem Konto und bezahlen die Prämienrechnung.
- Mit der Quittung begeben Sie sich zum Betreibungsamt und weisen die Quittung vor.
- Das Betreibungsamt bezahlt Ihnen den Betrag sofort zurück (sofern das eingegangene Geld nicht bereits an die Gläubiger weitergeleitet wurde).

Vorsicht!

- Diese Möglichkeit gilt nur für die laufenden Krankenkassenprämien, nicht für die Bezahlung von alten Rückständen.
- Eine Rückerstattung kann nur erfolgen, soweit der gepfändete Betrag dies zulässt (kann z.B. Ihr Einkommen nicht gepfändet werden, so kann das Betreibungsamt keine Rückerstattung vornehmen).
- Dieser Ablauf entspricht dem Verfahren in mehreren grossen Gemeinden im Kanton Luzern. Wir empfehlen Ihnen, den Ablauf mit Ihrem Betreibungsbeamten vorgängig zu kontrollieren.

Da einige Krankenkassen die Zahlungen für den jeweils ältesten Ausstand verwenden, funktioniert dieses System nicht immer. Sprechen Sie daher das Vorgehen vorgängig mit dem Betreibungsamt genau ab. Das Verfahren ist auch für das Betreibungsamt aufwändig. Das Ganze kann nur dann funktionieren, wenn Sie die Zahlungen sehr regelmässig vornehmen (und nicht plötzlich während einem Monat aussetzen).

Ergänzung:

Sinngemäss gilt obiges Verfahren auch für andere wichtige Zahlungen, welche üblicherweise nicht im Grundbedarf enthalten sind (z.B. Alimente, Mietzinse).

Sparmassnahmen / Empfehlungen

- Für die Berechnung Existenzminimum ist nur die obligatorische Versicherung (KVG) massgebend.
- Wählen Sie die tiefste Franchise, selbst wenn die Prämie dadurch steigt.